

Ausführungs-Anweisung

zur Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915.

(Abgedruckt im Kreisblatte Nr. 10 von 1915.)
Vom 27. Januar 1915.

Allgemein:

Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Kreise, höhere Verwaltungsbehörde ist der Kreisaußschuß, zuständige Behörde das Kreisamt, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist.

Zu I. Beschlagnahme.

Zu § 2 c. Die Vorschrift bezieht sich auf die in einem Haushalt oder Betriebe vorhandenen Vorräte.

Zu § 4. Die in § 1 bezeichneten Getreidevorräte sind zugunsten der Kriegs-Getreide-Gesellschaft beschlagnahmt. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Besitzer den Verkauf an die Kriegs-Getreide-Gesellschaft freihändig vornehmen. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 4 Abs. 3 ist Großh. Ministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe.

Zu a) Naturalberechtigter, Mieter, Arbeiter usw. haben nicht die ihnen verträglich zuzehende Menge von Brotkorn oder Mehl in Natur zu beanspruchen, sondern höchstens 9 Kilogramm Brotgetreide für den Kopf und Monat oder statt je eines Kilogramms Brotgetreide 800 Gramm Mehl. Soweit die bis zum 1. April 1915 fälligen Naturalbezüge bereits ausgehändigt sind, dürfen die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nur die nach dem 1. April fälligen Korn- und Mehlmengen entnehmen und bei der Enteignung (vergl. § 14 Abs. 3) aussondern.

Zu b). Der Nachweis, daß das Saatgetreide aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt haben, ist erforderlichenfalls durch Vorlage des Frachtbriefes, der Rechnung, eines Zeugnisses der Landwirtschaftskammer oder ähnlicher Beweismittel zu erbringen.

Zu § 7. Zu den im § 7 verbotenen Handlungen gehört auch die Verfütterung der im § 1 bezeichneten Vorräte.

Die Ortspolizeibehörden haben dies öffentlich bekannt zu machen und für eine strenge Ueberwachung der Verbote zu sorgen. Die Großh. Staatsanwaltschaften werden für eine schnelle Erledigung der erstatteten Strafanzeigen sorgen.

Zu II. Durchführung der Anzeigepflicht.

Zu § 8. Die Vordrucke für die Anzeigen gehen den Kreisämtern zur sofortigen Verteilung an die Gemeindevorstände (Großh. Bürgermeistereien, Oberbürgermeister und Bürgermeister der Städte) unmittelbar zu; sie bedürfen keiner Erläuterung. Die Gemeindevorstände haben öffentlich bekannt zu machen, daß alle Eintragungen in den Vordrucken nur in Zentnern erfolgen dürfen. Im Eigentum der Kriegs-Getreide-Gesellschaft stehen lediglich solche Vorräte, die bereits vor dem 1. Februar 1915 von einem Vertreter der Kriegs-Getreide-Gesellschaft abgenommen sind. Vorräte, die noch nicht abgenommen sind, hat der Besitzer anzuzeigen.

Vorräte, die sich am 1. Februar 1915 in Eigentum und zugleich im Gewahrsam von Gemeinden oder Kommunalverbänden befinden, unterliegen der Anzeigepflicht.

Zu § 9. Die Anzeigen sind bis zum 5. Februar 1915 dem Gemeindevorstande, in selbständigen Gemarkungen dem Vorstande derjenigen Gemeinde, der sie administrativ zugeteilt sind, zu erstatten. Der Gemeindevorstand kann, falls die Seelenzahl oder die zerstreute Lage des Ortes dies erforderlich macht, Meldebezirke und für diese besondere Meldestellen einrichten. Er kann auch, wie bei der Vornahme von Zählungen, die Anzeigeformulare austragen und abholen lassen und die Zähler mit der Unterstützung der Anzeigepflichtigen bei der Ausfüllung der Vordrucke beauftragen.

Wer keinen Vordruck erhalten hat, hat dies dem Gemeindevorstande oder der Meldestelle anzuzeigen. Von den Lehrern und allen Beamten, deren Befreiung vom Dienste in den Aufnahmetagen möglich ist, wird erwartet, daß sie sich dem Gemeindevorstande zur Durchführung dieser vaterländischen Aufgabe zur Verfügung stellen.

Die Formulare für die Zusammenstellung und Aufrechnung der Anzeigen werden den Kreisämtern zur Verteilung übersandt. Als Bezirks-, Orts- und Kreislisten dürfen nur diese Formulare verwendet werden.

Sind Meldebezirke gebildet und erfolgt die Einsammlung der Anzeigen durch Zähler, so haben diese in eine besondere Liste für jeden Zählbezirk das Ergebnis derjenigen Anzeigen einzutragen, welche Vorräte von mehr als zwei Zentnern betreffen und die Anzeigen, nach der Reihenfolge in dieser Liste geordnet, mit der ausgerechneten Bezirksliste am 6. Februar an den Gemeindevorstand

oder die Meldestelle abzuliefern. Die Anzeigen über Vorräte von weniger als zwei Zentnern sind ebenfalls an den Gemeindevorstand oder nach dessen Bestimmung an die Meldestelle abzuliefern und dort sorgfältig aufzubewahren. Der Gemeindevorstand hat die Angaben der Anzeigepflichtigen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Sind keine Zählbezirke gebildet, so hat er die Anzeigen, welche Vorräte von mehr als zwei Zentnern betreffen, in eine Ortsliste einzutragen, diese aufzurechnen und bis spätestens zum 10. Februar dem Kreisamte einzureichen. Sind Zählbezirke gebildet, so hat er die Endsumme der Bezirkslisten zu einer Ortsliste zusammenzustellen, aufzurechnen und diese dem Kreisamt einzureichen. Eine Abschrift der Ortsliste und die gesamten Anzeigeformulare verbleiben bei dem Gemeindevorstande. In die Bezirks- und Ortslisten sind nur solche Angaben aufzunehmen, für welche in diesen eine besondere Spalte vorgesehen ist. Das Kreisamt hat die Angaben der Ortslisten in eine Kreisliste zu übertragen, diese zu einer Schlussumme aufzurechnen, das Ergebnis rechnerisch festzustellen, die Liste daraufhin zu bescheinigen, daß in ihr sämtliche Gemeinden und selbständige Gemarkungen des Kreises enthalten sind, und sie bis zum 15. Februar an die Großh. Zentralstelle für Landesstatistik in Darmstadt abzusenden. Diese wird mit der Aufrechnung der Kreislisten beauftragt und hat das im § 9 der Verordnung erforderliche Verzeichnis bis zum 20. Februar an die Reichsverteilungsstelle einzureichen.

Zu § 10. Zur Anzeige der verbotenen Vorräte sind auch die mit Hotels, Gast- und Schankwirtschaften und sonstigen Gewerbebetrieben verbundenen Bäckereien verpflichtet.

Zu § 11. Die Anzeigen sind am 1., 10. und 20. jeden Monats erstmalig am 10. Februar an den Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Meldestelle zu erstatten. Der Gemeindevorstand kann ein Anzeigeformular vorschreiben.

Zu § 12. Zur Vornahme der Nachprüfung hat der Gemeindevorstand Sachverständige zu bestellen. Ehrenamtliche Berufung nach Anhörung der Innungen wird empfohlen.

Zu § 13. Strenge Ueberwachung der Vorschrift wird den Ortspolizeibehörden zur besonderen Pflicht gemacht. Zu diesem Zwecke hat ihnen der Gemeindevorstand, soweit ihm nicht selbst die Handhabung der Lokalpolizei übertragen ist, die Anzeigen zugänglich zu machen. Auf die Bemerkung zu § 7 wird verwiesen. Unabhängig von der Bestrafung tritt gemäß § 16 die Fortnahme der bei der Anzeige nicht angegebenen Vorräte zugunsten des Kommunalverbandes ein, ohne Entschädigung für den bisherigen Eigentümer.

Die Gemeindevorstände haben diese Bestimmung besonders bekannt zu machen mit dem Hinweise, daß ein Anzeigepflichtiger, der am 1. Dezember 1914 Vorräte verschwiegen hat, straffrei bleibt, wenn er sie jetzt richtig angibt.

Zu III. Enteignung.

Zu § 14. Die Anordnung, welche den Eigentumsübergang bewirkt, erläßt das Kreisamt, und zwar, soweit es sich um Getreide handelt, auf Antrag der Kriegs-Getreide-Gesellschaft. Wegen der Aussonderung der für die Ernährung und Frühlingsbestellung für die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe erforderlichen Vorräte wird auf die Ausführungsvorschrift zu § 4 verwiesen. Bei Aussonderung des Saatgutes ist die etwa bevorstehende Bemerzung der Anbaufläche durch Einschränkung des Zuderrübenbaues im Einzelfalle zu berücksichtigen.

Zu § 15. Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft wird den Kreisämtern neue Vordrucke für die Enteignung der Vorräte einzelner Besitzer und ganzer Bezirke übersenden.

Zu § 16. Wegen des Uebernahmepreises wird auf die Ausführungsanweisung vom 7. Februar 1915 („Darmstädter Zeitung“ Nr. 10 vom 13. Januar 1915) verwiesen. Als Markttort im Sinne des letzten Absatzes im § 16 ist der Ort zu verstehen, dessen Preisfeststellung bisher die Grundlage für die Preisbildung gewesen ist.

Zu § 17. Auch nach der Anordnung, welche den Eigentumsübergang ausspricht (vergl. § 14), ist der Besitzer zur Verwahrung und Pflege der Vorräte verpflichtet und dafür haftbar (vergl. §§ 4 Abs. 1 und 20).

Zu V. Verhältnis der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. B. zu den Kommunalverbänden.

Zu § 26. a) Kreise, welche die Versorgung ihrer Gemeinden mit Brotgetreide in eigene Verwaltung übernehmen wollen, haben sich wegen der Bezahlung oder Kreditierung der ihnen zu überweisenden Kornvorräte mit der Kriegs-Getreide-Gesellschaft in Verbindung zu setzen. Diese Regelung bietet die Möglichkeit, den Brotkornbedarf auch desjenigen Teiles der Bevölkerung, welchem keine eigenen Getreidevorräte belassen sind, innerhalb des Kreises ausmalen zu lassen und den Vertrieb der hierbei gewonnenen Mele innerhalb des Kreises zu regeln.

b) Uebersteigen die für einen Kommunalverband beschlagnahmten Mehlvorräte seinen Bedarfsanteil, so empfiehlt es sich, ihre Ver-

äußerung durch den Besitzer an einen anderen Kommunalverband gemäß § 4 Abs. 3 zu veranlassen. Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft wird bei der Vermittlung solcher Verkäufe behilflich sein. Die Uebernahme durch die Kriegs-Getreide-Gesellschaft kann nur bei Mehl erfolgen, welches lombardfähig gelagert ist.

Zu VI. Wahlpflicht und Regelung des Mehlverkehrs.

Zu § 27. Soweit der Mahllohn vertraglich vereinbart ist, kommt eine Festsetzung durch die Behörde nicht in Frage.

Zu § 28. Die Vorschrift des § 28 bezieht sich nicht auf die nach der Verordnung zulässige Vermahlung der nach §§ 4 und 14 den Landwirten belassenen Vorräte.

Zu § 29. Die Fürsorge für eine dem Bedarfe der Viehhaltung entsprechende Verteilung der Kleie bleibt besonderer Anordnung vorbehalten, deren Erlaß nach Feststellung der Vorräte zu erwarten ist.

Zu VII. Verbrauchsregelung.

Zu § 31. Die Reichsverteilungsstelle hat ihren Sitz in Berlin W. 10, Lüthowstr. Nr. 8. Vorsitzender ist der Präsident des Kaiserlichen Statistischen Amtes, Delbrück.

Zu § 36. a) Sowohl für Roggen- wie für Weizenbrot kann eine bestimmte Form und ein bestimmtes Gewicht (Einheitsbrot) vorgeschrieben werden.

b) Das Baden von Kuchen kann sowohl auf bestimmte Mengen und Arten wie auf bestimmte Tage beschränkt werden. Unsere Bekanntmachung vom 13. Januar 1915, betreffend die Bereitung von Backwaren („Darmstädter Zeitung“ Nr. 11 vom 14. Januar 1915) bleibt vorerst in Geltung.

c) Die Bestimmung ermöglicht eine weitergehende Berücksichtigung der kleinen Mühlen und eine größere Kleieproduktion, bewirkt aber eine entsprechende Verringerung des Brotvorrates.

d) Der Kommunalverband und die von ihm mit der Unterverteilung der Mehlvorräte betrauten Gemeinden sind dafür verantwortlich, daß eine gleichmäßige Befriedigung des Bedarfs an Brot für alle Kreise der Bevölkerung gesichert wird. Die Form, in der dies geschieht, bleibt ihnen überlassen. Im allgemeinen darf erwartet werden, daß sich dieses Ziel ohne weitergehende Beschränkungen des Verkehrs wird erreichen lassen. Sollte dies an einzelnen Orten nicht der Fall sein, so muß von der im § 36 unter d) gegebenen Ermächtigung Gebrauch gemacht werden. Es kann z. B. vorgeschrieben werden, daß Brot nur gegen Vorlegung eines von der Polizeibehörde ausstellenden Ausweises (Brotkarte) in der auf dieser Karte für zulässig erklärten Menge auf eine bestimmte Zeit verabfolgt werden darf.

Zu § 37. Erweisen sich die Anordnungen eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde gemäß § 36 als unzureichend, so ist an uns zu berichten.

Zu § 38. Der Ausschuß wird in dem Kommunalverband vom Kreis Ausschuß, in den Städten von der Stadtvertretung, in den Landgemeinden von der Gemeindevertretung gewählt. Soweit dem Ausschusse Entscheidungen, insbesondere die Befugnis selbständiger Anordnungen übertragen werden soll, bedürfen die hierauf bezüglichen Beschlüsse der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. In großen Gemeinden können Unterausschüsse gebildet werden.

Zu § 42. Anordnungen im Sinne der §§ 34 bis 36 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Zu IX. Ausführungsbestimmungen.

Zu § 46. Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Zu X. Uebergangsvorschriften.

Zu § 49. Das Verkaufsverbot für Mehl in der Zeit vom Beginn des 26. Januar bis zum 31. Januar 1915 soll einer unwirtschaftlichen und unvernünftigen Ausstapelung von Mehlvorräten in den privaten Haushaltungen vorbeugen. Die Polizeibehörden haben es durchzuführen. Nötigenfalls ist von der im § 52 der Verordnung erteilten Ermächtigung unumsichtlich Gebrauch zu machen.

Zu XI. Zwangsbesugnis.

Zu § 52. Diese Befugnis ist nicht auf die im § 49 genannten Tage beschränkt; sie besteht vielmehr gegenüber unzuverlässigen Geschäftsinhabern für die ganze Geltungsdauer der Verordnung.

Darmstadt, den 27. Januar 1915.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Hombergk. Krämer.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Ausführung des Stellenvermittlergesetzes.
Nachstehende Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern wird veröffentlicht.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

betreffend die Ausführung des Stellenvermittlergesetzes.
Vom 19. Januar 1915.
Auf Grund des § 8 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (Reichsgesetzblatt S. 860) wird bestimmt:
1. Den gewerbmäßigen Stellenvermittlern ist jede Vermittlungstätigkeit für Ausländer, die im Jahre 1914 als landwirtschaftliche Arbeiter oder als Diensthboten in landwirtschaftlichen

Betrieben tätig gewesen sind oder eine solche Beschäftigung suchen, bis auf weiteres verboten.

2. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.
Darmstadt, den 19. Januar 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Hombergk.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung Großherzoglichen Ministeriums des Innern ist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen. Die in Ihrem Bezirk befindlichen gewerbmäßigen Stellenvermittler sind auf die Bekanntmachung sowie auf die Strafbestimmung des § 13 Abs. 1 Ziffer 1 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 ausdrücklich hinzuweisen.

Die Arbeitsvermittlungsstelle der Landwirtschaftskammer wird durch die getroffene Anordnung selbstverständlich nicht betroffen.

Jede Uebertretung der Bestimmungen ist uns als bald anzuzeigen.

An das Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Sie wollen die Tätigkeit der gewerbmäßigen Stellenvermittler bezüglich der Einhaltung vorstehender Bestimmungen überwachen und jede Zuwiderhandlung sofort anzeigen.

Gießen, den 29. Januar 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Ausführung des Urkundenstempelgesetzes; hier: die Erhebung der Stempelabgaben für Fahrräder.

Da es einem großen Teil der Besitzer von Fahrrädern infolge der Einberufung zum Heeresdienst in diesem Jahre nicht möglich sein wird, Befreiung von der Stempelabgabe zu beantragen, empfehlen wir den Angehörigen oder sonstigen Familienmitgliedern, dafür zu sorgen, daß die Abmeldung unter Rückgabe der Nummerplatte auf dem Bureau der unterzeichneten Behörde, Zimmer Nr. 1, erfolgt.

Wer die Abmeldung bis zum 31. März ds. Js. versäumt, wird zur Steuer herangezogen werden.

An das Großh. Polizeiamt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung wollen Sie wiederholt veröffentlichen.

Gießen, den 25. Januar 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B. Demmerde.

Monatl. Uebersicht der Todesfälle in der Stadt Gießen.

Monat Dezember 1914.

Einwohnerzahl: angenommen zu 32 930 (inkl. 1600 Mann Militär).
Sterblichkeitsziffer: 11,00‰
nach Abzug von 31 Ortskreuzen und 27 durch Kriegsverletzung Gestorbener aus Gießen.

Es starben an	Zuf.	Erwachsene	Kinder	
			im 1. Lebensjahr	vom 2. bis 15. Jahr
Lebensschwäche	1	—	1	—
Alterschwäche	3 (2)	3 (2)	—	—
Wochenbettfieber	2 (2)	2 (2)	—	—
Diphtherie	3 (3)	—	—	3 (3)
Wundkrankheiten	2 (2)	2 (2)	—	—
Tuberkulose	4 (3)	3 (1)	—	1 (1)
Erkrankungen der Atmungsorgane	4 (2)	4 (2)	—	—
Erkrankung des Herzens	6	6	—	—
Gehirnschlag	3	3	—	—
Erkrankungen des Nervensystems	4 (2)	3 (2)	—	1
Erkrankungen der Verdauungsorgane	3 (2)	2 (1)	—	1 (1)
Erkrankungen der Harnorgane	5 (4)	4 (3)	—	1 (1)
Krebs und Neubildungen	7 (6)	7 (6)	—	—
Kriegsverletzungen	30 (3)	30 (3)	—	—
anderen Todesursachen	2 (1)	2 (1)	—	—
Summa:	79 (31)	71 (25)	1	7 (6)

darunter 6 Kriegsgefangene.

Anm.: Die in Klammern gesetzten Ziffern geben an, wie viel der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärts nach Gießen gebrachte Kranke kommen.